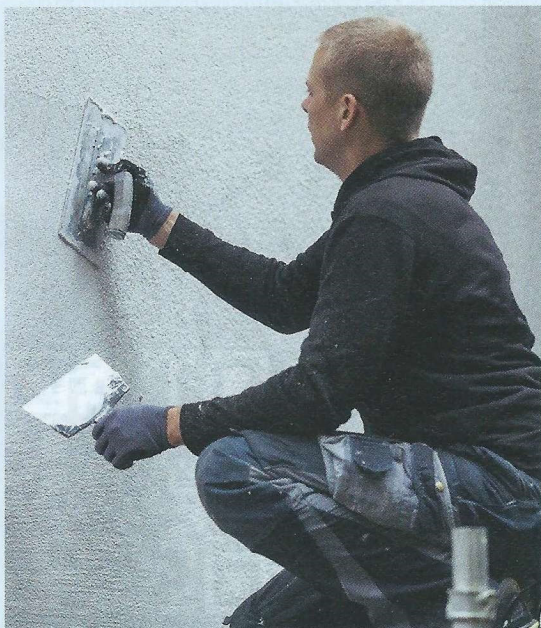


Maßnahmen bei Neubau **NICHT ABZUGSFÄHIG**

Die Finanzämter „beteiligen“ sich über begünstigte Handwerkerleistungen an Arbeitskosten, Fahrt- und Maschinenkosten – allerdings mit Einschränkungen. Eine davon ist der Bereich „Errichtung des Haushalts“ oder Neubau: „Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat in einem kürzlich erschienenen Urteil vom 7. November 2017 klargestellt, dass weder die erstmalige Anbringung eines Außenputzes an einem Neubau noch die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt und Terrasse, die Errichtung einer Zaunanlage oder das Legen des Rollrasens im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus be-

günstige Handwerksleistungen darstellen“, erklärt Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz, Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert. Das Gericht führte aus, dass es sich bei Putzarbeiten um eine Neubaumaßnahme handele, die eine Teilleistung des damaligen Werkvertrags sei. Daher seien die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt und Terrasse, die Errichtung einer Zaunanlage und das Legen des Rollrasens ebenfalls keine begünstigte Handwerkerleistung, da diese Leistungen noch zur Errichtung des Haushalts dienen (Az.: VI R 53/17). **rak**



Der Außenputz am Neubau ist keine begünstigte Handwerkerleistung.